

ORIONPRO PUBLIC

Gemeinde- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <p>1 Kundeninformation nach VVG</p> <p>2 Allgemeine Versicherungsbedingungen</p> <p>A Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen</p> <p>A1 Wo gilt die Versicherung?</p> <p>A2 Begriffsdefinitionen</p> <p>B Gemeinde-Rechtsschutz</p> <p>B1 Wer ist versichert?</p> <p>B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert?</p> <p>C Verkehrs-Rechtsschutz</p> <p>C1 Wer ist versichert?</p> <p>C2 Welche Fahrzeuge sind versichert?</p> <p>C3 Welche Rechtsgebiete sind versichert?</p> | <p>D Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>D1 Welche Leistungen werden erbracht?</p> <p>D2 Selbstbehalt</p> <p>D3 Welche Fälle sind nicht versichert?</p> <p>D4 Verzicht auf Leistungskürzung</p> <p>D5 Wann gilt die Versicherung?</p> <p>D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?</p> <p>D7 Meinungsverschiedenheiten</p> <p>D8 Rücktrittsrecht</p> <p>D9 Was gilt bezüglich den Prämien?</p> <p>D10 Deklarationspflicht</p> <p>D11 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?</p> <p>D12 Maklerentschädigung</p> <p>D13 Wo ist der Gerichtsstand?</p> |
|--|---|

Lieber Kunde

Sie halten unsere Versicherungsbedingungen für den Gemeinde- und Verkehrs-Rechtsschutz Orion PRO Public, Ausgabe 01/2010 in Ihren Händen.

Unser Ziel war es, diese möglichst klar und transparent zu gestalten. In den Tabellen in Artikel B2 (Gemeinde-Rechtsschutz) und C3 (Verkehr-Rechtsschutz) sehen Sie auf einen Blick, in welchen Fällen Sie auf unsere Leistungen zurückgreifen können. Einschränkungen und Ausschlüsse sind dunkel hinterlegt.

Wenn trotzdem etwas unklar sein sollte, zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir sind gerne für Sie da.

Ich danke Ihnen im Namen von Orion für Ihr Vertrauen.

Sascha Hümbeli, CEO Orion

1 Kundeninformation nach VVG

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherten und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, nachstehend Orion genannt, mit statutarischem Sitz an der Centralbahnstrasse 11, 4002 Basel. Orion ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet Orion die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt Orion ganz geschuldet, wenn eine Versicherungsleistung erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:**
Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrserhöhung herbeigeführt, muss dies Orion unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:**
Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrserhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und Orion alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden von Orion einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Orion die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Orion ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

- **Versicherungsfall:**
Das versicherte Ereignis ist Orion unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Wartefrist von drei Monaten zur Anwendung gelangt.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei Orion eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr;
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von dessen Erledigung durch Orion;
- wenn Orion die Prämien erhöht. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei Orion eintreffen;
- wenn Orion die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Orion kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
- in jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Erledigung des Falles erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Orion kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und Orion darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- im Falle eines Versicherungsbetruges.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt Orion Daten?

Orion bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbeson-

dere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Orion kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, zur Bearbeitung weiterleiten.

Ferner kann Orion bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Orion über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

2 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 01/2010

A Örtlicher Geltungsbereich und Begriffsdefinitionen

A1 Wo gilt die Versicherung?

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert?» (Art. B2 bzw. C3) aufgeführt
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A2 Begriffsdefinitionen

Örtlicher Geltungsbereich	Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt.
Schweiz	Schweizweite Deckung. Das Fürstentum Liechtenstein ist der Schweiz gleichgestellt.
EU / EFTA	Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA.
Europa	Alle Staaten Europas, die auf der «Grünen Karte» (Internationale Versicherungskarte für Motorfahrzeuge) aufgeführt sind (einschliesslich des ganzen Gebietes der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien), sowie die Mittelmeer-Randstaaten und die Mittelmeer-Inselstaaten.
Welt	Weltweite Deckung mit Ausnahme von USA und Kanada.
(Welt)	Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz für die entsprechend gekennzeichneten Rechtsgebiete auf die ganze Welt (mit Ausnahme von USA und Kanada) ausgedehnt werden.
(Ausserhalb... ... CHF	Bei Gerichtsstand ausserhalb von Schweiz bzw. von EU / EFTA oder Europa massgebende Versicherungssumme. Umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme.

B Gemeinde-Rechtsschutz

Versichert ist die Gemeinde mit den in der Police aufgeführten Tätigkeiten.

B1 Wer ist versichert?

Versichert sind die folgenden Personen je im Zusammenhang aus ihren Verrichtungen für die versicherte Gemeinde im üblichen Rahmen des in der Police bezeichneten Tätigkeitsbereiches:

- a der Versicherungsnehmer (die Gemeinde);
- b kommunale Behördenmitglieder;
- c mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
- d die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).

B2 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von zivilrechtlichen, ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	EU / EFTA	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	500 000	1 000 000		
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs.1 notwendig ist;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
4 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Vorschriften des Strafgesetzbuches;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		– bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angeblliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt;
5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen;	EU / EFTA (Welt)	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Verletzung von Rechtsvorschriften.	500 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 75 000)	1 000 000 (Ausserhalb EU / EFTA: 100 000)		
6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen;	Schweiz	Keine	Beim erstmaligen Eintritt des Gesundheits Schadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. In allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst.	500 000	1 000 000		
7 Arbeitsrecht Streitigkeiten mit Angestellten in der Eigenschaft als Arbeitgeberin aus einem öffentlich- oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis;	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angebllichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000	1 000 000		

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungs-erweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
<p>8 Rechtsschutz für Mieter und Pächter Der von der Orion für Mieter und Pächter gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Miet- oder pachtrechtliche Streitigkeiten, welche die Gemeinde als Mieterin oder Pächterin betreffen;</p> <p>b Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Gas, Rauch, Dünste); <p>c Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft;</p>	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000	1 000 000	– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu;	
<p>9 Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer Der von der Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Police aufgeführten Liegenschaften, sowie auf die Streitigkeiten in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der Aussicht, – Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken, – Immissionen (Lärm, Gas, Rauch, Dünste); <p>b Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</p> <p>c Streitigkeiten mit Versicherern;</p> <p>d Umbau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an einer versicherten Liegenschaft;</p> <p>e Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadensersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine versicherte Liegenschaft betreffen;</p> <p>f Vermieterrechtsschutz: Durch besondere Vereinbarung können Streitigkeiten mit Mietern der versicherten Liegenschaften eingeschlossen werden;</p>	für lit. c: Werkvertrag: EU / EFTA	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000	1 000 000	– für Streitigkeiten zwischen Stockwerkeigentümern, zwischen Stockwerkeigentümern und den Organen dieser Gemeinschaft sowie Streitigkeiten zwischen Miteigentümern;	
	für lit. d: Werkvertrag: EU / EFTA		für lit. e: Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadensersatzansprüchen: Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.			– bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf und -verkauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungs-handlungen dazu;	

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:		Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
				Produkt Standard	Produkt Premium		
10 Vertrags-Rechtsschutz Vertragliche Streitigkeiten mit (abschliessende Aufzählung): <ul style="list-style-type: none"> - Lieferanten - Handwerker - Vermietern von beweglichen Sachen - Leasinggebern - Dienstleistungserbringern - Mandatariern - Subunternehmern 	EU / EFTA (Welt)	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Sofern vereinbart: 150 000 (Ausserhalb EU / EFTA 75 000)	250 000 (Ausserhalb EU / EFTA 100 000)		<ul style="list-style-type: none"> - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf und-verkauf oder mit baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungsleistungen dazu; - für Fälle aus dem Gesellschaftsrecht; - bei Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, an Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten; - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software.
11 Spezialdeckung für Produkt Premium Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Abänderung der allgemeinen Ausschlüsse gemäss Art. D3 bei Streitigkeiten in den folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung): <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Gebühren - Kauf und Verkauf von der versicherten Tätigkeit dienenden Liegenschaften (Verwaltungsvermögen) - Werkvertrag im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Bau-, Renovations- oder Unterhaltsarbeiten an den versicherten Tätigkeit dienenden Liegenschaften (Verwaltungsvermögen) - Enteignung, bei gerichtlicher Anfechtung des kommunalen Entscheides - Erschliessung eines Grundstückes, bei gerichtlicher Anfechtung des kommunalen Entscheides - Öffentliches Vergaberecht nach Bekanntgabe des kommunalen Entscheides über die Vergabe - Gerichtliche Anfechtung eines kommunalen Entscheides über eine Baubewilligung - Datenschutz - Streitigkeiten als Kunde im Zusammenhang mit der Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software. 	Schweiz	3 Monate	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	Keine Deckung	20 000	Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, insgesamt nur einmal ausgerichtet.	



Verkehrs-Rechtsschutz

C1 Wer ist versichert?

- d Die folgenden Personen – im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit für die versicherte Gemeinde – als Fussgänger, Rad- und Mofafahrer oder als Passagier von beliebigen Fahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln:
- kommunale Behördenmitglieder;
 - mit der Leitung oder Beaufsichtigung der kommunalen Dienste betraute Personen;
 - die Angestellten, Funktionäre, Gemeindebeamten, Kommissionsmitglieder und die Hilfspersonen der Gemeinde (einschliesslich ehrenamtlich Tätige).
- a die versicherte Gemeinde als Eigentümerin und Halterin der versicherten Motorfahrzeuge;
- b jeder zur Benützung der versicherten Motorfahrzeuge ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesen Motorfahrzeugen;
- c jeder von einem versicherten Lenker in einem versicherten Motorfahrzeug mitgeführte Passagier;

C2 Welche Fahrzeuge sind versichert?

- 1 Die Fahrzeuge, deren Kontrollschilder in der Police aufgeführt sind, inklusive Anhänger. Ist ein versichertes Motorfahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug.
- 2 Durch besondere Vereinbarung sind die in der Police namentlich bezeichneten Personen zusätzlich als Lenker beliebiger nicht der versicherten Gemeinde gehörender Motorfahrzeuge versichert.
- Löst die Gemeinde ein zusätzliches Kontrollschild ein, gewährt ihm Orion eine provisorische Deckung, sofern sie es Orion innerhalb einer Frist von 6 Monaten meldet und die Prämien Differenz nachzahlt.

C3 Welche Rechtsgebiete sind versichert?

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie der daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – für die Geltendmachung von Schäden an einem Fahrzeug, dessen Kontrollschild nicht in der Police aufgeführt ist;
2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe;	Europa	Keine	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	500 000		
3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C3 Abs. 1 notwendig ist;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen;
4 Strafvverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		– im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.);
5 Ausweisentzug Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises;	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften	500 000		– bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises;
6 Sachenrecht Bei Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000		
7 Versicherungsrecht Bei Streitigkeiten gegen schweizerische öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.) und gegen private Versicherungen;	Schweiz	Keine	Beim Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst;	500 000		

Rechtsgebiet:	Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe in Art. A2):	Wartefrist:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall:	Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen:	Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3):
8 Patientenschutz Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitalär und andere Medizinal-Institutionen;	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa Produkt Premium 100 000		
9 Fahrzeug-Vertragsrecht Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör, wie Kinderstz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung);	Welt	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000 Ausserhalb von Europa 75 000, in Kombination mit dem Produkt Premium 100 000	Für Wasserfahrzeuge ist ein maximaler Streitwert von CHF 150 000 versichert. Bei höherem Streitwert werden nur jene Kosten übernommen, die dem versicherten Streitwert entsprechen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen.	
10 Miete einer Garage Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.	Schweiz	Keine	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten.	500 000		

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht?

- In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. B2 und C3 aufgeführten Versicherungssummen:
 - die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators,
 - die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassenes Gutachten,
 - Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
 - das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung,
 - Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchhaft,
 - für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötige Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000 (Produkt Premium CHF 10 000).

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- Bussen,
- Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- Schadenersatz,
- Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betr. Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisenzug, Verkehrsunterricht etc). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten,

e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt die Orion lediglich Vorschüsse.

f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollisions- und Aussonderungsprozessen.

Mit der Konkursöffnung über den Versicherten endet die Leistungspflicht von Orion auch für bereits eingetretene Fälle.

3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurück zu erstatten.

4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge versicherte oder mehrere Gegenparteien, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die ausgerichtete Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch für ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

5 Bei Streitigkeiten mit Bezug auf gemeindeübergreifende Zusammenarbeit übernimmt Orion die Kosten im Verhältnis der Einwohnerzahl der versicherten Gemeinde zur Einwohnerzahl der anderen beteiligten Gemeinden.

D2 Selbstbehalt

Würde ein Selbstbehalt vereinbart, ist dieser in der Police aufgeführt. Dieser Selbstbehalt gilt nur für externe Kosten. Stimmt der Versicherte zur Vermeidung einer Gerichtsverhandlung einem ausgerichteten Vergleich zu, entfällt ein allfälliger vereinbarter prozentualer Teil des Selbstbehaltes.

D3 Welche Fälle sind nicht versichert?

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C3 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

1 sämtliche in Art. B1–B2 und C1–C3 nicht ausdrücklich als versichert bezeichnete Personen, Fahrzeuge und Rechtsgebiete;

2 Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erb- recht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;

3 die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter;

4 Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aus- sperung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetischen Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen so- wie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;

5 Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;

6 Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für die Gemeinde selbst);

7 Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrit- tener Forderungen;

8 Fälle aus dem Schuldbeitrags- und Konkursrecht (versich- ert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 lit. f);

9 Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter sowie von Orion in einem versicherten Fall eingesetzte Anwälte.

Zusätzliche Ausschlüsse im Gemeinde-Rechtsschutz:

10 Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);

11 Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts, des öffentlichen Pla- nungs- und Enteignungsrechts;

12 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entleiher, Mie- ter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahr- zeugen (mit Ausnahme von Motorfahrzeugen) sowie von im- matrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;

13 Fälle aus dem Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht (inkl. einfache Gesellschaft sowie Verantwortlichkeitsansprü- che gegen Gesellschaftsorgane);

14 Fälle gegen den Bund, Kantone oder andere Gemeinden (mit Ausnahme von Fällen betreffend Nachbarrecht gemäss Art. B2, Abs. 8 b sowie 9 a + b);

15 Fälle im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-Rechtsschutz:

16 Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeu- ges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontroll- schildern versehen ist;

17 Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an mo- torsportlichen Wettkämpfen und Rennen, einschliesslich Training;

18 Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zu- lässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, aus- serorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobah- nen ab 50 km/h;

19 Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wie- derholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrlässigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Verteilung der Blut- probe;

20 Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen.

D4 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahruntfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Verletzung der Blutprobe.

D5 Wann gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Wartefrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D6 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

- 1 Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen. Orion ist allein berechtigt, Mandate an Rechtsvertreter zu erteilen. Die versicherte Person verpflichtet sich, keinem Vertreter Mandat zu erteilen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung zu haben. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit übernimmt Orion max. CHF 300 der vor ihrer schriftlichen Zustimmungserklärung entstandenen Mandatskosten. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 2 Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken.
- 3 Orion gewährt dem Versicherten die freie Anwaltswahl, falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen. Bei einem späteren Mandatsentzug durch den Versicherten, hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 4 Der Versicherte hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Ur-

teile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessausichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Versicherte seine Mitwirkungspflichten, setzt ihm Orion eine angemessene Frist, unter Androhung des Verlustes des Versicherungsanspruches.

- 5 Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D7 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D8 Rücktrittsrecht

Ab Unterzeichnung des Versicherungsantrages kann der Versicherungsnehmer binnen 7 Tagen schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

D9 Was gilt bezüglich der Prämien?

- 1 Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
- 2 Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.
- 3 Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Orion berechtigt eine Mahngebühr zu erheben.
- 4 Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter CHF 10.
- 5 Erhöht sich der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann Orion die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie der Gemeinde die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist die Gemeinde mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

D10 Deklarationspflicht

- 1 Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist die Gemeinde verpflichtet, Orion auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.

- 2 Orion hat das Recht, die deklarierten Angaben der Gemeinde jederzeit nachzuprüfen. Hat die Gemeinde die Prämienberechnungsgrundlagen nicht oder nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist Orion ab Eintritt der Nicht-/Falschdeklaration bzw. nach Ablauf der von Orion mittels eingeschriebenem Mahnschreiben gesetzten Frist nicht mehr an den Vertrag gebunden.

D11 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

Meldungen von Rechtsfällen sind an eines der Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.

D12 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen der Gemeinde bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die Gemeinde nähere Informationen darüber, so kann sie sich an den Dritten wenden.

D13 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten.

Adressen für Rechtsauskünfte und Fragen im Schadenfall

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Centralbahnstrasse 11
4002 Basel
Tel. 061 285 27 27
Fax 061 285 27 10

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Kornhausstrasse 18
9001 St. Gallen
Tel. 071 227 46 20
Fax 071 227 46 29

Orion
Assurance de Protection Juridique SA
Rue du Grand-Chêne 2
Case postale
1002 Lausanne
Tél. 021 641 67 67
Fax 021 641 67 64

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Kirchenfeldstrasse 68
3000 Bern 7
Tel. 031 318 40 60
Fax 031 318 40 69

Orion
Rechtsschutz-Versicherung AG
Splügenstrasse 14 ab 1. Oktober 2010: Feldeggstrasse 12
8002 Zürich 8008 Zürich
Tel. 044 204 60 70
Fax 044 204 60 71
(gültig bis 30.9.2010)

Orion
Assicurazione di Protezione Giuridica SA
Via Curti 10
6900 Lugano
Tel. 091 912 35 35
Fax 091 912 35 55